



## GERICHTSORDNUNG UND HAUSORDNUNG

### I.

Das Rauchen ist im gesamten Gerichtsgebäude verboten (§ 13 Tabakgesetz).

### II.

Das Gerichtsgebäude darf nicht mit einer Waffe betreten werden. Als Waffe ist auch jeder gefährliche, zur Bedrohung von Leib und Leben geeignete Gegenstand anzusehen. Auf die Ausnahmen vom Mitnahmeverbot von Waffen entsprechend § 2 GOG wird verwiesen.

Den Parteien wird es freigestellt, Waffen oder Gegenstände, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder andere Gegenstände vor Betreten der Schleusen im Gerichtsgebäude in vorhandenen versperrbaren Ablagefächern zu deponieren.

### III.

Für den Eintritt in das Gerichtsgebäude ist auch für MitarbeiterInnen ausschließlich der im Erdgeschoß gelegene Haupteingang des Hauses Brunecker Straße 3 vorgesehen. Es ist verboten, Personen durch Nebeneingänge, insbesondere durch die Notausgänge einzulassen. Außerhalb der Öffnungszeiten, sohin in der Zeit von 15:30 Uhr bis 07:30 Uhr ist unbekanntem Personen ausnahmslos kein Zutritt in das Innere des Gerichtsgebäude zu gewähren. Es wird ersucht, die Notwendigkeit der Gewährung des Zutrittes bekannter Personen außerhalb der Öffnungszeiten in eigener Verantwortung sorgfältig zu prüfen.

#### IV.

Jedenfalls ist Personen mit Ausnahme des in § 4 Abs 1 GOG genannten Personenkreises, der über eine Zutrittsberechtigung über den Personaleingang des Gerichtsgebäudes verfügt, das Betreten des Inneren des Gerichtsgebäudes während der Öffnungszeiten nur nach dem Passieren der Sicherheitsschleusen über Anforderung eines Kontrollorganes gestattet. Zusätzliche Kontrollen können unter Verwendung technischer Hilfsmittel durchgeführt werden; unter möglicher Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach Vorweisung von mitgeführten Gegenständen, sowie eine gleichgeschlechtliche händische Durchsuchung der Kleidung zulässig. Personen, die nicht bereit sind, die Schleusen zu passieren, sich allfällig notwendiger weiterer Kontrollen zu unterziehen, oder die darauf bestehen, das Gerichtsgebäude mit einer Waffe zu betreten, ist der Zutritt zum Gerichtsgebäude zu untersagen.

Personen, die mit einer Waffe oder einem gefährlichen Gegenstand im Inneren des Gerichtsgebäudes angetroffen werden, oder die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben, ist der weitere Verbleib im Gerichtsgebäude gleichfalls zu untersagen.

Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Anwendung ihrer Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen. Die Kontrollorgane können zur Beseitigung eines ihnen entgegengestellten Widerstandes die den Sicherheitsbehörden zur Verfügung stehenden Organe der öffentlichen Sicherheit unmittelbar um Unterstützung ersuchen.

#### V.

Es wird darauf hingewiesen, dass dem Anlassfall entsprechend weitere Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden können, wie beispielsweise:

- a) Durchführung von Personen- und Sachkontrollen durch Sicherheitsbehörden im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird;
- b) Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude (Hausverbot) bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben;
- c) Berechtigung des Zugangs nur nach Hinterlegung eines Ausweises oder sonstiger Feststellung der Identität;

d) Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes sowie eines Verbotes von Video- und Tonbandaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten, auch Mobiltelefonen, zu diesem Zweck.

## **VI.**

Menschen mit Behinderung ist das Mitführen von Assistenzhunden in die Räumlichkeiten des Gerichtsgebäudes zu gewähren, ansonsten ist das Mitbringen von Tieren grundsätzlich untersagt.

## **VII.**

Das Aufhängen und Aufstellen von Gegenständen jeder Art in den Gerichtsgängen und sämtlichen öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstehers des Gerichtes oder des Vorstehers der Geschäftsstelle. Die dem einzelnen Mitarbeiter und der einzelnen Mitarbeiterin zugewiesenen Räumlichkeiten dürfen nach eigenen Vorstellungen dekoriert werden, wobei zu beachten ist, dass die Würde und der Anstand einem Gerichtsgebäude entsprechend gewahrt bleibt. Die Entfernung solcher Gegenstände kann angeordnet werden.

## **VIII.**

Sämtliche Zutrittskarten (Dienstausweise und Chips) sind sorgfältig zu verwahren. Es ist insbesondere beim Verlassen des Arbeitsplatzes darauf zu achten, dass Akten und Dokumente nicht offen und unbeaufsichtigt am Arbeitsplatz liegen und ein unbefugtes Nutzen des Dienstcomputers nicht möglich ist. Auch persönliche Wertgegenstände am Arbeitsplatz sind tunlichst zu versperren.

---

**Bezirksgericht Innsbruck**  
**Innsbruck, 24. Juli 2023**  
**Mag. Clemens Krenn, Vorsteher des Bezirksgerichtes**

---